

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 29 (1937)  
**Heft:** 9: Gegen die Ausschaltung der Volksrechte

**Artikel:** Die politische Bedeutung der Initiative  
**Autor:** Schmid-Ammann, P.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352868>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Politische Organisationen:

Schweizerische Bauernheimatbewegung.  
Bündner Demokraten.  
Schaffhauser Bauernpartei.  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz.  
Schweizer Freiwirtschaftsbund.  
Zürcher Demokraten.  
Partito Liberale Radicale Democratico Ticinese.  
Bund Freier Demokraten St. Gallen.

## Kulturelle Organisationen:

Arbeitsgemeinschaft junger Katholiken in der Schweiz.

---

# Die politische Bedeutung der Initiative.

Von P. Schmid - A m m a n n.

Die Grundlage des schweizerischen demokratischen Staatswesens bildet die Bundesverfassung und der darin verankerte Grundsatz, dass das Volk durch das Mittel der Abstimmungen und Wahlen in allen wichtigen politischen Fragen die letzte Entscheidung fällt. Dieser Grundsatz ist von denen, die in erster Linie die Hüter der demokratischen Verfassung sein sollten, vom Bundesrat und der Parlamentsmehrheit, während der letzten Jahre wiederholt verletzt worden. Der nicht sehr klare Wortlaut des bisherigen Art. 89 der B. V. bot Anlass, wichtigste Fragen der Bundesgesetzgebung, die unzweifelhaft vor das Volk gehört hätten, durch das Mittel der Dringlicherklärung der Abstimmung zu entziehen. Dabei geben selbst diejenigen, die diese gefährliche Praxis unterstützten, zu, dass in manchen Fällen weniger die zeitliche Dringlichkeit als vielmehr die Befürchtung, das Volk könnte eine verwerfende Entscheidung treffen, die Behörden veranlasst hat, den Weg der dringlichen Bundesbeschlüsse einzuschlagen. Man ist der Zustimmung des Volkes nicht mehr sicher. Es gelingt wohl noch, durch Fraktionszwang und Blockbildung in den eidgenössischen Räten eine bürgerliche Mehrheit für die Politik des Bundesrates zustande zu bringen, aber man befürchtet mit Recht, dass hinter dieser Mehrheit kaum mehr diejenige des Volkes stehen wird. Und da man es nicht wagt, die Probe aufs Exempel zu machen, aber gleichwohl an der politischen Macht bleiben möchte, nehmen die heute verantwortlichen Regierungsparteien mitsamt dem Bundesrat beim Hilfsmittel der dringlichen Bundesbeschlüsse Zuflucht.

Diese Entwicklung ist nicht nur deshalb verhängnisvoll, weil sie zu fortgesetzten Verfassungsverletzungen, zur Untergrabung des Rechtsbewusstseins und der Rechtssicherheit im Lande führte, sie hat daneben auch eine tiefgehende politische Vertrauenskrise zur Folge gehabt. Das Volk merkt, dass ihm die oberste

Landesbehörde kein Vertrauen mehr entgegenbringt. Entweder, sagt es sich, hält man uns für zu dumm, um über eine wichtige politische oder wirtschaftliche Frage unsere Meinung abzugeben, oder dann fürchtet man das Urteil des Volkes und will gegen unseren Willen regieren. Beides bedeutet den Bankrott des demokratischen Gedankens. Es ist das Zugeständnis, dass man nicht mehr an das Volk glaubt. Wie will man dann aber von eben diesem Volk erwarten, dass es noch an die von den Behörden missbrauchte Demokratie glaubt? Mit welchem Recht verlangt man dann noch von den Extremisten zur Rechten und zur Linken ein Bekenntnis zum demokratischen Staatswesen, wenn man selbst bereit ist, aus reinem Sonderinteresse und Machtstreben heraus, die wichtigsten Grundlagen dieser Staatsform zu verletzen? Wie will man dann noch gegen die unerhörte Propaganda der ausländischen Diktaturen die geistige Landesverteidigung führen, wenn die obersten Räte des Landes selbst den Geist der Demokratie verraten, durch ihre Verfassungsverletzungen die föderalistisch-demokratisch-liberale Staatsorganisation zersetzt, und damit die Eidgenossenschaft selbst in ihrem innersten Wesen getroffen haben? Dem Zustand dieser gefährlichen Krise muss so schnell wie möglich ein Ende bereitet werden, sofern wir die Schweiz vor einem zweiten 1798 retten wollen, aus dem es dann wohl keine liberale Auferstehung mehr geben würde! Die Losung kann deshalb nur heissen: Rückkehr zur Verfassung, Respekt vor den Rechten des Volkes, Schluss mit der ungesetzlichen Dringlichkeitspolitik, Schaffung eines neuen Vertrauens zwischen dem souveränen Volk und seinen Räten.

Dazu will die Initiative zur Revision des Art. 89 der B. V. den Weg bereiten. Das Begehren ist massvoll gehalten. Es will nicht einfach die dringlichen Bundesbeschlüsse verunmöglichen; denn es ist ja denkbar, dass in Zeiten des Krieges oder grosser wirtschaftlicher Not die Behörden rasch handeln müssen und dazu die entsprechenden Kompetenzen nötig sind. Hiefür lässt der neu vorgeschlagene Art. 89 die Möglichkeit offen. Aber es wird erklärt, dass man die Dringlichkeit künftig nicht mehr für jeden beliebigen Bundesbeschluss, den man aus Furcht vor der Meinung des Volkes nicht gerne dem Referendum unterstellt, anwenden kann und dass überdies für eine Dringlicherklärung Zweidrittel der eidgenössischen Räte erforderlich sind.

Der neue Vorschlag wird zur Folge haben, dass in der Bundesversammlung nicht mehr wie bisher eine Mehrheit von nur wenigen Stimmen genügt, um Beschlüsse von grosser Tragweite unter Ausschluss des Volkes durchzudrücken, sondern dass man sich mit der Opposition entweder verständigen oder dann mit der Vorlage vor das Volk treten muss. Die politische Bedeutung des also revidierten Art. 89 liegt darin, dass er praktisch die Weiterführung einer einseitigen Bürger-



blockpolitik verunmöglicht und den Bundesrat zwingt, künftig nicht gegen, sondern mit der Opposition und dem Volk zusammen zu regieren.

In der neueren Verfassungsgeschichte der Schweiz ist schon einmal ein ähnlicher Vorstoss unternommen worden, um eine einseitige Parteiherrschaft aufzuheben. Nach dem liberalen Sieg von 1848 regierte der Freisinn in Alleinherrschaft bis 1890. Während vollen vierzig Jahren verwies er die Katholiken aus dem Bundesrat. Mit der Einführung des Referendums nach der Verfassungsrevision von 1874 wurde jedoch die liberale Alleinherrschaft brüchig. Die konservative Opposition zwang mit Hilfe des Referendums den Freisinn mit seinen Bundesgesetzen immer wieder zu Volksabstimmungen und brachte ihm wiederholte Niederlagen bei. Es war immer weniger möglich, wichtige Landesfragen ohne die Mitarbeit der konservativen Opposition zu lösen, und als man dann zum zweitenmal vor dem Rückkauf der Eisenbahnen und vor der Schaffung der Bundesbahnen stand, da sah der bis jetzt so selbstherrliche Freisinn ein, dass er sich mit der Opposition verständigen müsse und 1891 ist dann Joseph Zemp als erster Konservativer in den Bundesrat eingezogen und hat sich darnach bei seinem Parteivolk mit Erfolg für den Eisenbahnrückkauf eingesetzt.

Seit dieser Zeit regiert der freisinnig-konservative Block, dem in der aufkommenden Arbeiterschaft eine neue Opposition erwachsen ist. Und wie damals die Freisinnigen gegenüber den Konservativen, so verhält sich der gegenwärtige Regierungsblock gegenüber der heutigen Opposition intransigent. Diese Opposition geht weit über die Sozialdemokratie hinaus und umfasst mindestens einen Drittel der Gesamtbevölkerung, ja man darf wohl sagen, dass der Bundesrat in manchen Landesfragen nicht mehr die Volksmehrheit hinter sich hat, wie das die Abstimmungen der letzten Jahre beweisen. Es ist jedoch in einer Demokratie nicht möglich, dauernd gegen wichtige Volkskreise zu regieren. Das gelang weder dem alleinherrschenden Liberalismus der 48er Verfassung, noch wird es dem heutigen Bürgerblock möglich sein. Aehnlich wie das Referendum der 74er Verfassung wird der revidierte Art. 89 die gegenwärtigen Regierungsparteien nötigen, sich mit der Opposition zu verständigen und sie zur Mitarbeit und Mitverantwortung in der Landesführung herbeizuziehen. Die Demokratie wird wieder funktionieren, sie erhält wieder ihren tieferen Sinn und wird in der Lage sein, die Aufgaben der Zeit in ihrem Geiste zu lösen.